

Vernehmlassung zur «Revision Volksschulverordnung»

Bitte kreuzen Sie Ihre Antwort an, indem Sie auf das Kästchen klicken. Für allfällige Kommentare steht Ihnen das entsprechende Feld zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Gemeinde: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Organisation: SVP Uri

A. Allgemein**1. Wie beurteilen Sie die Revision der Schulverordnung im Allgemeinen?**

Kommentar:

Die Revision der Schulverordnung erachten wir als sinnvoll und richtig. Die Schule und ihr Umfeld verändert sich und daher ist eine Anpassung der Verordnung gut nachvollziehbar.

2. Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

Ja Nein

Kommentar:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

B. Spezifische Fragen**3. Ist für Sie die Revision der Verordnung unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar?**

Ja Nein

Kommentar:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Sind für Sie die vorgeschlagenen materiellen Neuerungen nachvollziehbar und angemessen? Namentlich gemeint sind:

- die Gliederung der Volksschule in Zyklen gemäss Lehrplan 21 (Artikel 5),
- die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe (Artikel 7),

- mehr Gestaltungsfreiheit bei den Oberstufenmodellen (Artikel 8),
- die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9),
- die Verschiebung einzelner Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung (Einschulung, Artikel 10; Absenzenwesen, Artikel 19) sowie die Ermächtigung des Schulrats, einzelne Kompetenzen an die Schulleitung übertragen zu können (Anpassung der Lernziele, Artikel 15; Anstellung von Lehrpersonen, Artikel 55),
- Erläuterungen zu Schulweg und Schülertransport (Artikel 12),
- Vorgaben für die Gewährung von Langzeiturlaub (Artikel 21),
- Erläuterungen zu den Schuldiensten (6. Kapitel),
- Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48),
- punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen (Artikel 49),
- Anstellungsbedingungen des weiteren Personals (Artikel 53).

Ja

Nein

Kommentar:

Die Artikel 9 und 48 erachten wir als kritischen Eingriff in die Gemeindeautonomie und entsprechen nicht dem föderalen Gedanken.

C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Kommentar:

Art. 9

Die finanziellen Auswirkungen der Senkung der Abteilungsgrössen können grosse Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen haben. Die Kosten für zusätzliche Lehrpersonen, Infrastruktur würden gerade finanzschwache Gemeinden nicht verkraften. Ein Blick in den Finanzplan des Kantons Uri zeigt, dass finanziell schwarze Wolken bereits im Anzug sind. Das Kosten-/Nutzenverhältnis ist klar nicht gegen. Oder wie man so oft sagt: Nicht alles Wünschbare, ist auch machbar.

Das Instrument des Teamteaching könnte sich als willkommene Entlastung der Klassenlehrpersonen und zum Wohl der Schülerinnen und Schüler bewähren.

Die Kompetenzverschiebungen von Schulbehörden zu den Schulleitungen (Einschulung, Absenzenwesen etc.) erachten wir als unproblematisch und teilweise bereits gelebte Praxis

Art. 12

Die Regelung in der Schulverordnung über die Handhabung des Schulwegs erachten wir als gelungen.

Art. 21

Gemäss dem Bildungsgesetz ist ein Langzeiturlaub für Lernende möglich. Dieser Artikel regelt jetzt die Zuständigkeiten für die Bewilligung und definiert die Rahmenbedingungen.

Art. 48

Die finanziellen Auswirkungen, welche aus dieser Änderung entstehen können, sind nicht absehbar. Kostensteigerungen sind aber zu erwarten und können Gemeindefinanzen deutlich belasten. Nebenämter werden teilweise bereits heute entschädigt.

Art. 49

Je nach Geschäft kann eine Lehrervertretung an der Schulratsitzung eingeladen werden. Dies kann Sinn machen.